

6. Januar 2003
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 44

Unterdeckungen und Sanierungsmassnahmen

1. Die vom Bundesrat angeordnete Erhebung über den Stand der Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2001 ergab, dass etwa 6 % der Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung aufwiesen. Eine gleiche Erhebung wird der Bundesrat auch über den Stand der Vorsorgeeinrichtungen Ende 2002 durchführen. Schätzungen deuten darauf hin, dass Ende 2002 zwischen 30 und 50 % aller Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung ausweisen müssen.

Die finanzielle Entwicklung war für wohl alle Vorsorgeeinrichtungen im Verlauf des Jahres 2002 unerfreulich. Wir haben schon in Fachmitteilung No 36 Fragen im Zusammenhang mit abnehmenden Wertschwankungsreserven und Unterdeckungen aufgegriffen. Eine weitere Standortbestimmung erscheint angezeigt.

2. Sind nicht mehr genügend Wertschwankungsreserven vorhanden, oder bestehen sogar Unterdeckungen, ist die finanzielle Führung der Vorsorgeeinrichtungen wichtig und die Wahrnehmung der daraus resultierenden Führungsverantwortung unabdingbar geworden. Die Wahrnehmung dieser Führungsaufgabe, zusammen mit dem Pensionsversicherungsexperten, ist bereits eine der wichtigen, zu ergreifenden Massnahmen, die noch nicht überall wahrgenommen wird. Ein apathisches Zuwarten auf bessere Zeiten wird dieser Anforderung nicht gerecht.

Auch wenn keine Unterdeckung besteht, erscheint in der gegenwärtigen Situation eine jährliche Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung empfehlenswert. Bei Unterdeckungen sind eine laufende Überwachung der Situation und eine sorgfältige Liquiditätsplanung unabdingbar.

3. Unterdeckung / Meldung an die Aufsichtsbehörde

Bestehen eigentliche Unterdeckungen bzw. Deckungslücken, schreibt Art. 44 Abs. 2 BVV2 vor, dass die Aufsichtsbehörde darüber zu unterrichten ist, ebenso über die dagegen ergriffenen Massnahmen.

Damit stellt sich die Frage, wann eine Deckungslücke bzw. Unterdeckung vorliegt, die eine solche Meldepflicht auslöst. Wir haben den Mitgliedern mit Fachmitteilung No 36 ein von der zürcherischen Aufsichtsbehörde erstelltes Merkblatt zugestellt, das auch zu dieser Frage Stellung nimmt. Eine Deckungslücke muss sicher immer dann angenommen werden, wenn der nach diesem Merkblatt definierte Deckungsgrad unter 100 % gefallen ist. Diese Definition lautet wie folgt:

PV x 100

V = Deckungsgrad in Prozent

PV = Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten und Arbeitgeberbeitragsreserven. Wertschwankungsreserven werden nicht abgezogen.

V = Versicherungstechnisch benötigtes Vorsorgekapital per Bilanzstichtag einschliesslich benötigte Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

Diese Formel wird heute weitgehend anerkannt. Auf sie kann abgestellt werden, wenn die für eine Vorsorgeeinrichtung zuständige Aufsichtsbehörde nicht ausdrücklich eine strengere Definition vorgibt. Die konkreten Weisungen einer Aufsichtsbehörde gehen vor und sind von den dieser unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen zu beachten.

Wenn der nach der vorstehend dargestellten Formel bestimmte Deckungsgrad weniger als 100 % ist, muss auf jeden Fall eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen. Spätester Zeitpunkt dafür ist die Einreichung der Jahresrechnung. Eine frühere Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde kann sich empfehlen, damit die von den Organen der Vorsorgeeinrichtungen ergriffenen Massnahmen mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden können.

4. Abstufungen

Im vorliegenden Zusammenhang sind verschiedene Stufen zu unterscheiden:

- Defizit bei den Wertschwankungsreserven, aber noch keine Unterdeckung
- Geringe Unterdeckung (Deckungsgrad zwischen 90 und 100 %)
- Erhebliche Unterdeckung (Deckungsgrad unter 90 %)

Zu betonen ist, dass die genannten Grenzwerte bei den Unterdeckungen nur Richtgrössen sein können, die den konkreten Gegebenheiten der Vorsorgeeinrichtungen und der absehbaren Entwicklung angepasst werden müssen. So ist eine Unterdeckung bei einer „jungen“ Vorsorgeeinrichtung mit einem tiefen Rentnerbestand anders zu beurteilen als bei einer rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung oder gar einer Vorsorgeeinrichtung, die nur noch Rentenbezüger aufweist. Ebenso spielen absehbare Liquiditätsprobleme und Teilliquidationen ebenfalls eine Rolle bei der materiellen Gewichtung einer Unterdeckung.

5. Auf jeden Fall zu prüfende Massnahmen

Verfügen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr über genügende Wertschwankungsreserven, oder befinden sie sich sogar in einer Unterdeckung, sollten auf jeden Fall folgende Massnahmen geprüft werden:

- Überprüfung und allenfalls Anpassung der Beiträge, damit sichergestellt ist, dass mit Bezug auf den Vorsorgeplan versicherungstechnisch richtige und genügende Beiträge erhoben

werden (keine Finanzierung versicherungstechnisch notwendiger Beiträge durch freie Mittel)

- Aufhebung von Beitragsreduktionen
- Verzicht auf vorzeitige Pensionierungen zulasten der freien Mittel der Vorsorgeeinrichtung
- Verzicht auf freiwillige Leistungen
- Überprüfung des Umwandlungssatzes

6. Defizit bei Deckungsreserven

Von einer solchen Situation ist auszugehen, wenn die Sollgrösse der Wertschwankungsreserve gemäss der gewählten Anlagestrategie unterschritten wird. Bei einer solchen Situation sollten die Vorsorgeeinrichtungen Dispositionen treffen, damit die Sollgrösse mittelfristig wieder erreicht wird. Dazu können insbesondere auch Massnahmen gemäss Ziff. 5 vorstehend gehören.

Andererseits besteht unter diesen Umständen kein Anlass, eine fundierte und auf die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung abgestimmte Anlagestrategie zu ändern.

7. Geringfügige Unterdeckung

In einer solchen Situation ist es unumgänglich, dass der Pensionskassenexperte die langfristige Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung mit einer gründlichen Analyse überprüft. Ergibt diese Analyse, dass die langfristige Finanzierung mit den anwartschaftlichen und laufenden Leistungen übereinstimmt, kann eine fundierte und auf die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung abgestimmte Anlagestrategie weitergeführt werden.

Gegebenenfalls sind zusätzliche Korrekturmassnahmen zweckmässig und sinnvoll, insbesondere

- die Erhebung eines temporären Zusatzbeitrags, gegebenenfalls auch im Sinn einer Rückzahlung einer zuvor gewährten Beitragsreduktion,

- bei Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat: Herabsetzung der Verzinsung, bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen bis zu einer sogenannten „Nullrunde“. Zu beachten ist, dass das BVG-Altersguthaben auf jeden Fall mit dem BVG-Mindestzinssatz (2003: 3.25 %) verzinst werden muss. Eine tiefere Verzinsung ist somit nur möglich, wenn das effektive Altersguthaben höher ist als das BVG-Altersguthaben zuzüglich BVG-Mindestzins. Zu beachten ist zudem Art. 17 FZG (Mindest-Freizügigkeitsleistung). Nach Art. 17 Abs. 1 FZG müssen alle eingebrachten Eintrittsleistungen, auch diejenigen im ausserobligatorischen Bereich, samt Zinsen mitgegeben werden, wobei dieser Zins dem BVG-Mindestzinssatz zu entsprechen hat.

Besteht nur eine geringfügige Unterdeckung, erscheint es aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, laufende Rentenleistungen zu kürzen.

8. Erhebliche Unterdeckung

Bei einer erheblichen Unterdeckung sind Sanierungsmassnahmen unumgänglich. Diese müssen in Zusammenarbeit mit dem Pensionskassenexperten bestimmt werden. Dabei ist eine Sanierungsperiode festzulegen.

Als mögliche Massnahmen fallen in Betracht:

- Überprüfung des Vorsorgeplans
- Zusatzfinanzierung
- Einsatz von Arbeitgeber-Beitragsreserven oder Mitteln aus patronalen Wohlfahrtsfonds
- Reduktion anwartschaftlicher Leistungen

Letztlich wird auch die Kürzung laufender Leistungen in die Überlegungen einbezogen werden müssen. Vielfach wird dieses Problem ausschliesslich unter dem Gesichtswinkel der Gleichbehandlung den aktiven Versicherten gegenüber beurteilt, wenn die aktiven Versicherten

mit Mehrbeiträgen belastet werden oder sogar eine Reduktion anwartschaftlicher Ansprüche hinnehmen müssen. Es muss jedoch deutlich unterstrichen werden, dass sich bei der Frage der Kürzung laufender Renten noch einige gewichtige zusätzliche Probleme ergeben:

- Es müssen sich wohl alle Vorsorgeeinrichtungen bewusst sein, dass gerade mit der Kürzung laufender Renten das Image der gesamten beruflichen Vorsorge ganz direkt betroffen wird. Wenn laufende Renten nicht mehr gesichert erscheinen, löst dies in der Öffentlichkeit Verunsicherung über das ganze System der 2. Säule aus.
- Laufende Rentenleistungen, die auf der Basis eines individuellen Vorsorge- bzw. Deckungskapitals und nach Massgabe der bei der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen versicherungstechnischen Grundlagen bestimmt worden sind, sind nicht nur vorsorgevertraglich geschuldete Leistungen, sondern gelten in Lehre und Rechtsprechung als wohlerworbene Rechte, in die gegen den Willen der Versicherten nicht eingegriffen werden kann.
- Vorsorgeeinrichtungen, die laufende Rentenleistungen kürzen, müssen mit Sicherheit damit rechnen, dass diese Kürzungen von betroffenen Versicherten gerichtlich angefochten werden. Die Prozesschancen der Vorsorgeeinrichtung in einem solchen Verfahren sind ungewiss.
- Zudem steht heute fest, dass wohl die meisten Aufsichtsbehörden die Kürzung von laufenden Renten ablehnen und eine derartige Sanierungsmassnahme deshalb nicht akzeptieren werden. Will die Vorsorgeeinrichtung daran festhalten, muss sie ebenfalls den Rechtsweg beschreiten mit ungewissem Ausgang.

Die geschilderten Problemstellungen ändern wohl nichts daran, dass Vorsorgeeinrichtungen bei sehr starker Unterdeckung in eine Situation geraten können, in welcher die Weiterausrichtung ungekürzter Rentenleistungen nicht mehr zumutbar erscheint und Rentenkürzungen damit unumgänglich werden. Wann von einer solchen Situation ausgegangen werden kann, ist in der Rechtsprechung bis heute noch nie geklärt worden.

9. Pflichten des Arbeitgebers

Im Fall von Unterdeckungen stellt sich immer wieder die Frage, ob der Arbeitgeber verpflichtet sei, Unterdeckungen seiner Vorsorgeeinrichtung zu beheben. Bei deren Beantwortung ist zwischen der obligatorischen und der weitergehenden Vorsorge zu unterscheiden.

Für den Bereich der obligatorischen Vorsorge bestimmt Art. 65 Abs. 2 BVG, dass die Vorsorgeeinrichtungen das Beitragssystem und die Finanzierung so zu regeln haben, dass die Leistungen im Rahmen des BVG bei Fälligkeit erbracht werden können. Aus dieser Bestimmung ist zu schliessen, dass die Leitungsorgane der Vorsorgeeinrichtung die Beiträge so festsetzen müssen, dass die obligatorischen Pflichtleistungen auf jeden Fall ausgerichtet werden können. Bestehen Unterdeckungen, müssen die Beiträge entsprechend angehoben werden. Eine solche Beitragserhöhung muss sich auch der Arbeitgeber gefallen lassen. Eine Schranke für den Arbeitgeber besteht nur insoweit, als ohne seine Zustimmung nicht ein höherer Anteil als der bisher für die Beiträge festgelegte beschlossen werden kann (Art. 66 Abs. 1 BVG).

Art. 65 Abs. 2 BVG gilt indessen nur für die obligatorische Versicherung. Im ausserobligatorischen Bereich fehlt eine derartige gesetzliche Verpflichtung. Daraus ist zu schliessen, dass der Arbeitgeber ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet werden kann, Unterdeckungen durch höhere Beiträge abzudecken, sofern sich eine solche Finanzierungsverpflichtung nicht aus dem Reglement ergibt.

Dazu kommt heute eine weitere Problemstellung, die sich aus den internationalen Rechnungslegungsstandards ergibt. Gemäss den immer mehr fussfassenden IAS-Richtlinien müssen Unterdeckungen von Vorsorgeeinrichtungen gegebenenfalls beim Arbeitgeber-Unternehmen in die Passiven eingesetzt werden. Man spricht hier im allgemeinen von einer „moralischen“ Verpflichtung bzw. von einer constructive obligation. Trotzdem besteht da und dort die Befürchtung, dass man aus einer solchen constructive obligation plötzlich eine

Rechtspflicht des Arbeitgebers zur Deckung entsprechender Fehlbeträge ableiten könnte. Wie es sich damit verhält, lässt sich heute noch nicht beurteilen.

10. Sicherheitsfonds BVG

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Sicherheitsfonds verpflichtet ist, bei Deckungslücken von Vorsorgeeinrichtungen einzuspringen. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Art. 44 Abs. 1 BVV2 hält fest, dass die Vorsorgeeinrichtung Deckungslücken selber beheben muss. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn sie zahlungsunfähig ist.

Zahlungsunfähig ist eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 25 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG dann, wenn sie fällige gesetzliche oder reglementarische Leistungen nicht erbringen kann und eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Eine Sanierung ist erst dann nicht mehr möglich, wenn über die Vorsorgeeinrichtung ein Liquidations- oder Konkursverfahren eröffnet wurde.

Das Ergebnis ist somit klar. Solange die zuständige Aufsichtsbehörde nicht die Liquidation einer Vorsorgeeinrichtung angeordnet hat, oder solange über sie kein Konkursverfahren eröffnet ist, hat der Sicherheitsfonds keine Leistungen zu erbringen. Die Vorsorgeeinrichtungen sind vielmehr gehalten, die nötigen Sanierungsmassnahmen selber in die Wege zu leiten und durchzuführen.